Betrauungsakt

des Kreises Warendorf für die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH

auf Grundlage

des Beschlusses der Kommission vom 16.12.2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU

(Beschluss (EU) 2025/2630, Amtsblatt der Europäischen Union vom19.12.2025)

und der

Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, Amtsblatt der Europäischen Union C 8 vom 11. Januar 2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 318 vom 17. November 2006)

sowie unter Berücksichtigung

der Art. 107 – 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Präambel

Der Kreis Warendorf betraut die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH (gfw mbH), Vorhelmer Straße 81, 59269 Beckum im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt näher festgelegten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

Bei DAWI handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommt ein großer Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Frage zu, welche Dienstleistungen sie als solche von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bezeichnen.

Kreise haben innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen (§ 6 Abs. 1 KrO NRW). Gemeinwohlverpflichtung kommt in diesem Zusammenhang auch der Aufgabe der Wirtschaftsförderung zu (vgl. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NRW). Nach der Entscheidungspraxis der EU-Kommission reicht eine allgemeine Förderung der Wirtschaftstätigkeit in einer Region und damit die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten nicht aus, um eine Einstufung als DAWI zu rechtfertigen. Es ist jedoch zum Wohle der Bürger und der ganzen Gesellschaft im Kreis Warendorf erforderlich, dass Kommunen ihre Standorte und ihre positiven Standortfaktoren bewerben und die Attraktivität ihrer Standorte stärken und dazu wirtschafts- und arbeitsmarktrelevante Daten erheben, analysieren und verbreiten. Auch sind für eine im Sinne der Bürger und der Gesellschaft im Kreis Warendorf fortdauernde wirtschaftliche Entwicklung des Kreises Warendorf und im Interesse der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Warendorf Grundlagenangebote für die schulische und berufsvorbereitende Ausbildung sowie für wirtschaftliche und unternehmerische Vorhaben notwendig.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Kreis Warendorf die mit Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates am 22.09.2026 bekräftigte Übernahme der Aufgaben der Wirtschaftsförderung durch die gfw mbH und unterstützt als Gesellschafter der gfw mbH die Erbringung dieser Aufgaben in dem in diesem Betrauungsakt festgelegten Umfang.

Dieser Betrauungsakt zugunsten der gfw mbH beruht auf dem Beschluss der EU-Kommission vom 16.12.2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU (Beschluss (EU) 2025/2630, Amtsblatt der Europäischen Union vom vom 19.12.2025; im Folgenden: Freistellungsbeschluss).

§ 1 - Betrautes Unternehmen, Gegenstand der Betrauung

(1) Der Kreis Warendorf betraut die gfw mbH mit der Erbringung derjenigen Leistungen der allgemein und breit angelegten Förderung der Wirtschaft, welche den DAWI zuzuordnen sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Allgemeine Bewerbung des Kreises Warendorf und des Wirtschaftsstandortes Kreis Warendorf mit seinen positiven Standortfaktoren
- Information über und Netzwerkaustausch zu Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von EU, Bund und Land NRW
- Weiterleitung von Anfragen ansiedlungswilliger Unternehmen und Investoren an Kommunen oder deren Wirtschaftsförderungen („Lotsenfunktion“)
- Netzwerkveranstaltungen und Workshops zu aktuellen Themen in den Geschäftsbereichen Digitalisierung und KI, Employer Branding, Nachhaltigkeit, Innovation, Gründung
- Sammlung und Analyse wirtschafts- und arbeitsmarktrelevanter Daten im Kreis Warendorf
- Unterstützung der schulischen und berufsvorbereitenden Ausbildung, Organisation Label attraktiver Arbeitgeber im Kreis Warendorf
- Unterstützung von Unternehmensneugründungen durch allgemeine Informationsveranstaltung / Vermittlung von Basiswissen
- Information über und Netzwerkaustausch zu allgemeinen Themen der Wirtschaftsförderung

Inhaltliche Anpassungen der vorstehenden Aufgaben und deren Nebenleistungen bleiben unbenommen und sind durch diesen Betrauungsakt mit abgedeckt, soweit die Anpassungen den Zweck haben, geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden und es sich auch nach den Anpassungen um DAWI bzw. unmittelbar verbundene Nebenleistungen handelt.

2) Der Kreis Warendorf geht davon aus, dass verschiedene der zuvor genannten und von der gfw mbH erbrachten Tätigkeiten bereits nicht beihilferelevant sind, da es sich entweder um nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten oder um Tätigkeiten mit nur lokalem Bezug handelt. Es erfolgt gleichwohl eine Aufnahme dieser Tätigkeiten in den Betrauungsakt, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und Abgrenzungsfragen zu vermeiden.

3) Dem Kreis Warendorf ist bekannt, dass die gfw mbH derzeit auch weitere Dienstleistungen erbringt, die möglicherweise nicht zu den DAWI zählen. Hierbei handelt es sich um Leistungen betreffend die Vermietung von Teilflächen der im Eigentum der gfw mbH stehenden und weitestgehend von ihr genutzten Immobilie.

Bzgl. der Erbringung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten und deren Abgrenzung von vorgenannten Dienstleistungen, beachtet die gfw mbh die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 - Geografischer und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Der geographische Geltungsbereich der Betrauung erstreckt sich auf DAWI der gfw mbH im bzw. für den Kreis Warendorf und seine kreisangehörigen Kommunen und Schulen, Auszubildenden und Unternehmen aus dem Kreis Warendorf.

In Ausnahmefällen kann eine Ausweitung der Dienstleistungen auf die unmittelbar angrenzenden Städte und Gemeinden erfolgen, soweit dies für die in diesem Betrauungsakt festgelegten Aufgaben förderlich ist (z. B. Netzwerkveranstaltungen und Workshops zu aktuellen Themen in den Geschäftsbereichen Digitalisierung und KI, Employer Branding, Nachhaltigkeit, Innovation, Gründung).

(2) Die Betrauung der gfw mbH durch den Kreis Warendorf erfolgt für 10 Jahre (01.01.2027 bis 31.12.2036).

Zum Ende des Betrauungszeitraums erfolgt eine Überprüfung am Maßstab des dann geltenden Beihilferechts, mit dem Ziel, über eine weitere Betrauung bzw. die Weitergewährung einer Ausgleichsleistung zu entscheiden.

(3) Der Kreis Warendorf kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben. Insbesondere wird der Kreis Warendorf diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in § 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 3 - Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

(1) Soweit für die Erbringung der in diesem Betrauungsakt aufgeführten DAWI erforderlich, gewährt der Kreis Warendorf der gfw mbH jährliche Ausgleichsleistungen.

(2) Die vom Kreis Warendorf gewährten Ausgleichsleistungen gleichen die Kosten der Erbringung der in diesem Betrauungsakt aufgeführten DAWI nur anteilig aus (vgl. § 19 Gesellschaftsvertrag).

(3) Die Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der gfw mbH des jeweiligen Jahres i. V. m. § 19 Gesellschaftsvertrag sowie vorbehaltlich eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses im Rahmen der Haushaltsberatungen. Der Wirtschaftsplan muss die grundsätzliche Erforderlichkeit der Kosten sowie deren Höhe im Vorhinein festlegen.

(4) Führen unvorhersehbare Ereignisse bei der Erbringung der in diesem Betrauungsakt aufgeführten DAWI zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen darf nach Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums nicht mehr als 20 Mio. EUR pro Jahr betragen.

(5) Die Ausgleichsleistung des Kreises Warendorf geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der DAWI verursachten Nettokosten (Differenz zwischen den in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten und den mit der DAWI erzielten Einnahmen, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des

Freistellungsbeschlusses) abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten gelten Art. 5 Abs. 2 bis 4 des Freistellungsbeschlusses.

(6) Die gfw mbH ist verpflichtet sicherzustellen, dass in ihrer Buchführung die mit der Erbringung von DAWI entstehenden Kosten und Einnahmen von den Kosten und Einnahmen aller anderen Tätigkeiten getrennt ausgewiesen werden.

Die gfw mbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI zuzurechnenden Kosten und Einnahmen nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat die gfw mbH anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt.

Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.

§ 4 - Kontrolle von Überkompensation

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der gfw mbH erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation von DAWI und keine Quersubventionierung anderer Tätigkeiten entstehen, führt die gfw mbH gegenüber dem Kreis Warendorf den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch Vorlage des jährlich zu erstellenden Jahresabschlusses und der Trennungsrechnung. Der Kreis Warendorf wird regelmäßig, jedenfalls aber alle fünf Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraumes Kontrollen im Hinblick auf eine Überkompensation durchführen. Der Kreis Warendorf ist darüber hinaus berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, die die Ausgleichszahlungen betreffen, nach angemessener Vorankündigung einzusehen und prüfen zu lassen.

(2) Die gfw mbH trägt dafür Sorge, dass ihr Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung entsprechend Art. 7 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen die im Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind.

(3) Im Falle einer festgestellten Überkompensation wird der Kreis Warendorf die gfw mbH zur Rückzahlung auffordern. Übersteigt die Überkompensation dabei den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, so kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

§ 5 - Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6 - Anpassungs- bzw. Wirtschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 7 - Kreistagsbeschluss

(1) Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 06.11.2026 beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Landrat des Kreises Warendorf in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2027.

Warendorf, XX.XX.2026 ……..